



Schutzkonzept diverse öffentliche Räume (z.B. Aula, Dachboden Post, Vereinsräume, Dorfschüür etc.)

der Gemeinde Würenlingen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Gültig ab 20. Dezember 2021 bis auf Weiteres

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist für diverse, öffentlich nutzbare Räume der Gemeinde Würenlingen gültig. Ausnahme: Waldhaus Oberwald sowie den Sportbetrieb in Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussenanlagen und Fussballplätze.

2. Ausgangslage / Veranstaltungen

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, in welchem Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen eine Vermietung der Räumlichkeiten unter Einhaltung der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes sowie der kantonalen Verordnung möglich ist. Im Grundsatz wird auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes sowie die Covid-19-Verordnung AG des Regierungsrates verwiesen.

3. Schutzmassnahmen / Verhaltensweisen

Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung des Bundesrates und der Covid-19-Verordnung AG des Regierungsrates sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der [Hygieneregeln des BAG](#).
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Wer an einer Veranstaltung in den gemieteten Räumlichkeiten teilnimmt, muss gesund sein. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie trockener Husten, Fieber, Müdigkeit, Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopfschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes sowie Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag aufweist, muss der Veranstaltung fernbleiben.
- Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung herrscht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Ausnahmen unter anderem gemäss Art. 6 Abs. 2
 - a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
 - b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b;
 - e. auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner;
 - f. Personen, die gestützt auf eine Vorgabe in dieser Verordnung in den Bereichen Sport und Kultur von der Maskenpflicht ausgenommen sind;
 - g. Personen in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben: wenn sie am Tisch sitzen;

- h. Personen im Publikumsbereich von Veranstaltungen: bei der Konsumation am Sitzplatz;
- i. Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen beschränkt wird, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen.
- Jeder Anlass der in einem gemieteten Raum stattfindet zählt als Veranstaltung und nicht als privates Treffen.
- Gemäss Art. 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage müssen Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das Schutzkonzept wird nicht vom Anlagenbetreiber (Gemeinde Würenlingen) vor dem Anlass eingesehen. Es muss aber bei der Veranstaltung vorgewiesen werden können und den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Alle anwesenden Personen sind vor der Veranstaltung durch den Organisator über das Schutzkonzept zu informieren.
- Alle Räumlichkeiten sind mindestens bei Eintritt und kurz vor dem Verlassen zu lüften.
- Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht wird der Veranstalter verpflichtet, das Vorhandensein der Zertifikate bei den Teilnehmenden zu prüfen (als Hilfestellung kann das Merkblatt: Anleitung für die Prüfung der Covid-Zertifikate des Kantons Aargau eingesehen werden).
- Speisen und Getränke darf sowohl in Innenräumen als auch in Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben nur sitzend konsumiert werden.
- Gemäss Art. 3a der Covid-19-Verordnung besondere Lage gelten Beschränkungen des Zugangs zu Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen auf Personen mit bestimmten Zertifikaten gelten nur für Personen ab 16 Jahren
- Wird der Zugang auf Personen beschränkt, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen, so braucht eine Person kein Testzertifikat, wenn ihr Impf- oder Genesungszertifikat noch nicht länger als 120 Tage gültig ist.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dazu ein ärztliches Attest vorweisen, erhalten – sofern sie ein solches Attest und ein Testzertifikat vorweisen – Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen, an denen 2G oder 2G+ gilt. Sie müssen dort, wo dies möglich ist, eine Gesichtsmaske tragen.
- Für die sehr wenigen Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können, besteht die Möglichkeit, gestützt auf ein entsprechendes ärztliches Attest Zugang zu zertifikatspflichtigen Einrichtungen oder Veranstaltungen zu erhalten.

Veranstaltung in Innenräumen

- Bei Veranstaltungen in Innenräumen muss der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt werden. Die Organisatoren können den Zugang auch auf Personen beschränken, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen (2G+).
- Bei Anlässen unter 2G+ gilt keine Masken- und Sitzpflicht.

Ausgenommene Veranstaltungen Art. 15 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage

Bei in Innenräumen durchgeführten religiösen Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit kann auf eine Zugangsbeschränkung verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 50.
- b. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.

- c. Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.
- d. Der Organisator erarbeitet ein Schutzkonzept nach Artikel 10 und setzt dieses um.
- e. Der Organisator erhebt die Kontaktdaten der anwesenden Personen.

Veranstaltungen im Freien (Art. 14 der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

- Bei Veranstaltungen im Freien muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat (3G) beschränkt werden. Die Organisatoren können den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat oder weitergehend beschränken.
- Auf eine Einschränkung mit Zertifikatspflicht ab 16 Jahren kann verzichtet werden, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die maximale Anzahl Personen, seien es Besuchende und/oder Teilnehmende 300 nicht übersteigt.
 - Die Besuchende nicht tanzen.

Veranstaltungen von mehr als 300 Personen

Gemäss §7 Abs. 4 der Covid -19 V AG: Wer eine Veranstaltung, eine Fach- oder Publikumsmesse von mehr als 300 Personen (seien es Besuchende und/oder Teilnehmende) durchführt, muss diese Durchführung der kantonalen Behörde melden.

Grossveranstaltungen

Für eine Veranstaltung mit mehr als 1000 Personen ist eine kantonale Zustimmung notwendig.

Sportliche und kulturelle Aktivitäten Art. 20 Covid-19-Verordnung besondere Lage in Innenräumen

- Der Zugang muss auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt werden; er kann durch den Veranstalter auch auf Personen beschränkt werden, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen.
- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske richtet sich nach Artikel 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.
- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind: Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen beschränkt wird, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen.
- Es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.
- Die folgenden Personen haben mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat Zugang zu sportlichen oder kulturellen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben und müssen dort keine Maske tragen:
 - bei sportlichen Aktivitäten, auch im Rahmen von Veranstaltungen:
 - Leistungssportlerinnen und -sportler, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind,
 - Sportlerinnen und -sportler in Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so gilt die Befreiung von der Maskenpflicht auch für die Liga des anderen Geschlechts;

- bei kulturellen Aktivitäten, auch im Rahmen von Veranstaltungen:
 - professionelle Künstlerinnen und Künstler,
 - professionelle Künstlerinnen und Künstler in Ausbildung.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen bei sportlichen oder kulturellen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben keine Gesichtsmaske tragen.
- Wird eine sportliche oder kulturelle Aktivität im Rahmen einer Veranstaltung ausgeübt, an der weitergehende Zugangsbeschränkungen gelten als für diese Aktivität, so gelten die Zugangsbeschränkungen der Veranstaltung auch für die Personen, welche die Aktivität ausüben. Ausgenommen sind die Personen welche im vorherigen Punkt genannt wurden.
- Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten muss nur ein Schutzkonzept erarbeitet oder umgesetzt werden, wenn die Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt werden. Für Personen, die die Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben, gelten die Vorgaben nach Artikel 25 der Covid-Verordnung besondere Lage
- Wenn bei der Aktivität keine Maske getragen wird, muss der Organisator der Aktivität die Kontaktdaten erheben.

Sportliche und kulturelle Aktivitäten Art. 20 Covid-19-Verordnung besondere Lage in im Freien

- Bei Veranstaltungen im Freien muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat (3G) beschränkt werden, wenn mehr als 300 Personen (Besuchende und/oder Teilnehmende) oder getanzt wird. Die Organisatoren können den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat oder weitgehend beschränken.
- Ein Schutzkonzept muss nur erarbeitet und umgesetzt werden, wenn die Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt werden; bei Personen, die die Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben, gelten die Vorgaben nach Artikel 25 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Besondere Bestimmungen für die Kinder- und Jugendarbeit (Art. 21 der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10. Das Schutzkonzept bezeichnet die zulässigen Aktivitäten.

4. Verantwortung

Bei jeder Veranstaltung haftet die reservierende Person. Sie ist verantwortlich für die Erstellung des Schutzkonzepts und die Einhaltung.

5. Kontrolle und Durchsetzung

Kontrollrundgänge können durchgeführt werden.

6. Kommunikation

Die Gemeinde Würenlingen informiert die Nutzenden mit der Bewilligung über das Schutzkonzept. Die Öffentlichkeit wird über die Website der Gemeinde informiert.

7. Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Würenlingen für die diversen, öffentlich nutzbaren Räumlichkeiten wurde am 19. Dezember 2021 vom Gemeinderat Würenlingen verabschiedet und per 20. Dezember 2021 in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 8. Dezember 2021.